

Ansprechpartner bei der  
Hauptverwaltung .....

Name: .....

Tel.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Vorstand  
C 30-2/R 3-3

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497  
Telefax: 069 9566-4341

zentrale.bbk@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

7. Oktober 2005

## Rundschreiben Nr. 40/2005

An alle  
Kreditinstitute

### Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 14. November 2005

- hier:
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
  2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Neuerungen werden Änderungen der Geschäftsbedingungen der Bank notwendig, die mit Wirkung vom 14. November 2005 in Kraft treten.

Die Änderungen der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** im Abschnitt II. Giroverkehr und im Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte sowie die Änderungen der **EADK-Bedingungen** resultieren aus der Ablösung der Verfahren „Elektronischer Schalter (ELS)“ und „Auslandszahlungsverkehr (AZV)“ durch das „Hausbankverfahren (HBV)“. Nähere Informationen zur Einführung des HBV haben Sie bereits mit Rundschreiben Nr. 29/2005 vom 12. Juli 2005 erhalten.

Die weiteren Änderungen der AGB im Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte, Nummer 8, Absatz 7 gehen darauf zurück, dass nunmehr eine Speisung der Sicherheitenpools von Geschäftspartnern über das Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream AG (Xemac) auch indirekt via Transaktionsbanken möglich ist. Die Anpassungen unter der Nummer 24 werden durch die Einführung des neuen Bietungssystems für Offenmarktgeschäfte (OMTOS) notwendig. Hierfür werden die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Tenderverfahren im Automatischen Bietungssystem“ genannt „ABS-Bedingungen“ durch die

„Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren“, die sogenannten „Tenderbedingungen“, ersetzt.

Die Anpassungen im Merkblatt „V. Auslandszahlungsverkehr“ haben für Kreditinstitute keine Relevanz.

Die o. a. Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank können den jeweiligen Anlagen entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2005/2005 vom 7. Oktober 2005 im Bundesanzeiger Nr. 195 vom 14. Oktober 2005 veröffentlicht werden und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 14. November 2005 als vereinbart.

Die jeweils neueste Fassung der AGB sowie der EADK-Bedingungen wird in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Fabritius Lipp



Beglaubigt:



Bundesbankamtsrat

Anlagen

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

### **Abschnitt II. Giroverkehr**

Nummer 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank führt Girokonten, über die ein direkter Zugang zu ihren Zahlungsverfahrensverfahren Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ), Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug und Hausbankverfahren (HBV) besteht, nur für Kreditinstitute.“

In Nummer 22 Abs. 1 und in Nummer 23 in den Absätzen 2 und 3, jeweils Buchstabe a), sowie in Absatz 5 werden die Wörter „Elektronischen Schalter (ELS)“ ersetzt durch:

„Hausbankverfahren (HBV)“

In Nummer 22 Abs. 3 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; dies gilt nicht für über das S.W.I.F.T.-System eingereichte Überweisungen.“

In Nummer 22 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Einlieferungen über das S.W.I.F.T.-System oder per Beleg bzw. Datenträger nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.“

### **Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte**

In Unterabschnitt F Nummer 2 Abs. 1 sowie Nummer 3 Abs. 2 und Nummer 4 Abs. 2 werden die Wörter „Elektronischen Schalter (ELS)“ ersetzt durch:

„Hausbankverfahren (HBV)“

In Unterabschnitt F Nummer 2 Abs. 3 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; dies gilt nicht für über das S.W.I.F.T.-System eingereichte Überweisungen.“

In Unterabschnitt F Nummer 2 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„Einlieferungen über das S.W.I.F.T.-System oder per Beleg bzw. Datenträger nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.“

In Unterabschnitt F erhält Nummer 4 Abs. 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) lautende Überweisungen in das Ausland (AZV-Überweisungen) zur Ausführung im Hausbankverfahren (HBV) entgegen.“

In Unterabschnitt F Nummer 7 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter „Bis 11.30 Uhr“ am Satzanfang gestrichen, so dass der Satz 2 dann wie folgt beginnt:

„Zur usancegemäßen Ausführung eingereichte ...“

In Unterabschnitt F Nummer 7 Abs. 1 wird in Satz 3 und Satz 4 die Uhrzeit „11.30 Uhr“ geändert in:

„13.30 Uhr“

## **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

In Nummer 8 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Geschäftspartner können Globalbeträge auch über das Sicherheitenpool-Depot einer Depotbank aufgeben. Der Geschäftspartner ermächtigt die Depotbank zur Verpfändung der Wertpapiere gemäß Absatz 1.“

In Nummer 24 Abs. 1 werden die Wörter „›› Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Tenderverfahren im Automatischen Bietungssystem ‹‹ (ABS-Bedingungen)“ ersetzt durch:

„››Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren‹‹ (Tenderbedingungen)“

In Nummer 24 wird in den Absätzen 3 und 4 der in Klammern gesetzte Begriff „(ABS-Bedingungen)“ ersetzt durch:

„(Tenderbedingungen)“

## **Merkblätter**

**In „V. Merkblatt Auslandszahlungsverkehr“ wird folgende Änderung vorgenommen:**

In der Anlage 1 zum Merkblatt Auslandszahlungsverkehr wird die Tabelle „Auftragspapiere - Ausland“ um folgende Angaben ergänzt:

| „Land       | ISO-Code | Währung                    |
|-------------|----------|----------------------------|
| Bulgarien   | BGN      | Bulgarischer Lew           |
| China       | CNY      | Chinesischer Renminbi Yuan |
| Indonesien  | IDR      | Indonesische Rupiah        |
| Kroatien    | HRK      | Kroatische Kuna            |
| Malaysia    | MYR      | Malaysischer Ringgit       |
| Philippinen | PHP      | Philippinischer Peso       |
| Russland    | RUB      | Russischer Rubel           |
| Thailand    | THB      | Thailändischer Baht        |

## **Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

### **Abschnitt I. Allgemeines**

In Nummer 1 wird der Bezug auf die ergänzenden Bestimmungen der Externen Spezifikationen geändert in:

„...gemäß den Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Spezifikationen genannt).“

In Nummer 3 Abs. 1 wird der Klammervermerk „(s. Kapitel 1 der Externen Spezifikationen)“ am Ende des zweiten Satzes geändert in:

„(s. Teile I, III und VI der Spezifikationen)“

In Nummer 3 Abs. 2 wird der Klammervermerk „(Vordruckmuster s. Anhang zu den Kapiteln 1, 3, 5 und 15 der Externen Spezifikationen)“ geändert in:

„(s. Teil III der Spezifikationen)“

In Nummer 4 wird der Bezug auf die Kapitel 1, 3, 5 und 15 der Externen Spezifikationen geändert in:

„... die im Teil VI der Spezifikationen beschriebenen Maßnahmen.“

In Nummer 5 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 1, 3 und 5 der Externen Spezifikationen geändert in:

„... die im Teil V der Spezifikationen beschriebenen Ersatzverfahren ...“

In Nummer 5 Abs. 2 wird der Bezug auf die Kapitel 3 und 5 der Externen Spezifikationen geändert in:

„... die im Teil V der Spezifikationen genannten Einschränkungen und Besonderheiten.“

---

## **Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen**

In Nummer 2 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 1, 3 und 5 nebst zugehörigen Anhängen der Externen Spezifikationen geändert in:

„... gemäß den Teilen II und VI sowie dem Anhang der Spezifikationen entsprechen.“

In Nummer 2 erhält Abs. 3 folgende neue Fassung:

„(3) Vor der Einreichung der Dateien sind das Sicherungsverfahren und die Kontrollmaßnahmen gemäß den Teilen I und VI der Spezifikationen durchzuführen.“

In Nummer 2 Abs. 5 wird der Bezug auf Kapitel 1 der Externen Spezifikationen geändert in:

„... gemäß Teil VI der Spezifikationen.“

In Nummer 2 Abs. 6 werden die Wörter „die kontoführende Stelle“ ersetzt durch:

„das Verarbeitungssystem“

und der Bezug auf Kapitel 1 der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„... gemäß Teil VI der Spezifikationen.“

In Nummer 4 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 3 und 5 der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„... gemäß Teil VI der Spezifikationen ...“

In Nummer 5 Abs. 1 wird der Bezug auf die Kapitel 3 und 5 der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„... gemäß Teil II der Spezifikationen.“

In Nummer 5 Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

---

„Für DFÜ-Einreichungen von Prior3-Zahlungen aus der Zeit von 20.00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 7.00 Uhr gilt dies mit der Einschränkung, dass die Deckungsschlusszeit am Tag des Annahmeschlusses maßgeblich ist. Hierüber erhält der Einreicher eine besondere Mitteilung gemäß Teil II der Spezifikationen.“

### **Abschnitt III. Elektronische Datenauslieferung**

In Nummer 1 erhält der Bezug auf die Kapitel 1, 3 und 5 nebst zugehörigen Anhängen der Externen Spezifikationen folgende Fassung:

„... gemäß den Teilen II und VI sowie dem Anhang der Spezifikationen.“

### **Abschnitt IV. Elektronische Kundeninformation**

Die Zwischenüberschrift „1. Konto“ entfällt.

In Absatz 1 wird der Bezug auf Kapitel 15 nebst zugehörigem Anhang der Externen Spezifikationen ersetzt durch:

„... gemäß Teil II und dem Anhang der Spezifikationen ...“

Die Zwischenüberschrift „Warteschlangen“ mit dem zugehörigen Absatz 2 entfällt.